

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Lagert auch im Emdener Hafen Ammoniumnitrat?

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP),
eingegangen am 19.08.2020 - Drs. 18/7237
an die Staatskanzlei übersandt am 24.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 07.08.2020 berichtet die *Emder Zeitung* nach der Explosion in Beirut, dass in den Jahren 2019 und 2020 keine Ladung mit Ammoniumnitrat in den niedersächsischen Häfen umgeschlagen wurde. Dies bedeute jedoch nicht, dass keinerlei Ammoniumnitrat gelagert sei.

1. Lagert in niedersächsischen Häfen Ammoniumnitrat und, wenn ja, welche Mengen an welchen Häfen?

In niedersächsischen Häfen gibt es nach den hier vorliegenden Informationen keine immissionsschutzrechtlich genehmigten Lager für Ammoniumnitrat oder Betriebsbereiche, in denen Ammoniumnitrat gelagert wird.

Gemäß § 19 NHafenO ist das Einbringen gefährlicher oder umweltschädlicher Güter in den Hafen mit einem Schiff zum Zweck des Umschlags, des Bereitstellens, des Lagerns oder des Transits der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Das Einbringen mit einem anderen Verkehrsmittel ist nach der Ankunft im Hafen unverzüglich zu melden. Der Hafenbehörde Niedersachsen liegen keine Anmeldungen des Gefahrstoffs Ammoniumnitrat der Gefahrgutklasse 5.1 / UN.Nr.: 2067 zum Lagern oder zum Zweck des Umschlags vor.

2. Welche Sicherheitsauflagen gelten für die Lagerung von Ammoniumnitrat, und inwiefern werden diese in regelmäßigen Abständen überprüft?

Die Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltigen Zubereitungen der Gruppe A und B nach Anhang I Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung ist ab einer Lagermenge von 25 t bzw. 500 t immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach lfd. Nr. 9.3.2 bzw. 9.3.1 des Anhangs 1 in Verbindung mit dem Anhang 2 der 4. BImSchV. Eine Genehmigungspflicht besteht aber erst dann, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage länger als zwölf Monate, gerechnet ab Inbetriebnahme, an dem selben Ort betrieben werden soll. Die kurzfristige Lagerung bzw. Zwischenlagerung zum Weitertransport der o. g. Stoffe löst keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht aus. Die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen sind verpflichtet, den immissionsschutzrechtlichen Pflichten, u. a. der Einhaltung des Stands der Technik, nachzukommen. Die Anlagen nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind nach der Dienstanweisung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, die Anlagen nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mindestens alle fünf Jahre.

Die Lagerung von Ammoniumnitrat unterfällt - abhängig von den chemischen Eigenschaften (Detonationsfähigkeit) und den Lagermengen - den Vorschriften der Störfall-Verordnung:

Lfd. Nr. des Anhangs I der StörfallV	Gefährlicher Stoff	Mengen-schwelle für Betriebsbereiche der unteren Klasse [t]	Mengen-schwelle für Betriebsbereiche der oberen Klasse [t]
2.6.1	<p>Ammoniumnitrat: Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind. Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1618 (ABl. L 242 vom 09.09.2016, S. 24) geändert worden ist, erfüllen, - gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt, und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen (siehe „UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien“, Teil III Unterabschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind. <p>Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat. Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe B zugeordnet sind.</p>	5.000	10.000
2.6.2	<p>Ammoniumnitrat: Düngemittelqualität Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, die die Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 erfüllen und bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtsmäßig größer als 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) ist, ausgenommen Gemische von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %, - bei Gemischen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % (vgl. Fußnote 10 Satz 2) ist, - bei Gemischen von reinen Ammoniumnitrat-Düngemitteln und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % ist. <p>Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.</p>	1.250	5.000

Lfd. Nr. des Anhangs I der StörfallV	Gefährlicher Stoff	Mengen- schwelle für Betriebsberei- che der unter- en Klasse [t]	Mengen- schwelle für Betriebsberei- che der oberen Klasse [t]
	Unter diese Eintragung fallen Düngemittel, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A zugeordnet sind und die den Detonationstest bestehen.		
2.6.3	<p>Ammoniumnitrat: Technische Qualität</p> <p>Dies gilt für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewichtsmäßig zwischen 24,5 % (vgl. Fußnote 10 Satz 3) und 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten, - gewichtsmäßig größer als 28 % (vgl. Fußnote 11 Satz 2) ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten. <p>Dies gilt auch für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.</p> <p>Unter diese Eintragung fallen alle ammoniumnitrathaltigen Gemische, die gemäß Anhang I Nummer 5 der Gefahrstoffverordnung der Gruppe A I, D IV und E zugeordnet sind.</p>	350	2.500
2.6.4	<p>Ammoniumnitrat: Nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen</p> <p>Dies gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Gemische von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Fußnoten 11 und 12, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zwecke der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie den Anforderungen der Fußnoten 11 und 12 nicht mehr entsprechen, - Düngemittel gemäß der Fußnote 10 erster Gedankenstrich und der Fußnote 11, die den Anforderungen des Anhangs III-2 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 nicht entsprechen. <p>Neben den im ersten Gedankenstrich genannten Produkten fallen unter diese Eintragung alle Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen, und ammoniumnitrathaltige Gemische, die keiner der Rahmensezusammensetzungen der Nummer 5.3 (Tabelle 1) des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung zuzuordnen sind bzw. die die Anforderungen der Nummer 5.3 Abs. 5, 6 und 7 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung nicht erfüllen und deren Gefährlichkeitsmerkmale nicht durch Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Nummer 5.3 Abs. 8 des Anhangs I der Gefahrstoffverordnung festgestellt wurden.</p>	10	50

Betreiber von der Störfall-Verordnung unterfallenden Betriebsbereichen sind verpflichtet, die störfallrechtlichen Betreiberverpflichtungen einzuhalten. Insbesondere ist der Stand der Sicherheitstechnik einzuhalten, Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Auswirkungen sind umzusetzen, ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu erstellen. Für Betriebsbereiche der oberen Klasse sind zusätzlich u. a. ein Sicherheitsbericht sowie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Betriebsbereiche der oberen Klasse werden gemäß dem Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV des MU vom 28.02.2017 jährlich, die der unteren Klasse spätestens alle drei Jahre überprüft.

3. Wie viele Verstöße gegen diese Sicherheitsauflagen wurden in den vergangenen fünf Jahren verzeichnet?

Da es in niedersächsischen Häfen nach den hier vorliegenden Informationen keine immissionsschutzrechtlich genehmigten Lager für Ammoniumnitrat oder Betriebsbereiche, in denen Ammoniumnitrat gelagert wird, gibt, sind folglich keine immissionsschutzrechtlichen/störfallrechtlichen Verstöße zu verzeichnen.